

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 26. Februar 2007 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Emil Bischofberger  
**Anwesend:** 46 Ratsmitglieder  
**Zeit:** 13.30 - 16.35 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber Franz Breitenmoser / Karin Rusch

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 20. November 2006	2
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde) (2. Lesung)	3
4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe) (2. Lesung)	4
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte) (2. Lesung)	6
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) (2. Lesung)	7
7.1. Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (2. Lesung)	9
7.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) (2. Lesung)	10
8. Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG) (2. Lesung)	11
9. Verordnung über die Schätzung von Grundstücken (2. Lesung)	14
10. Verordnung über das Eichwesen	16
11. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglementes des Grossen Rates	17
12. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	18
13. Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat betreffend Nutzensauszahlung der Korporationen	20
14. Landrechtsgesuche	21
15. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 29. April 2007	22
16. Mitteilungen und Allfälliges	23

**Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:**

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

**Eröffnung**

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Eröffnungsansprache

**Entschuldigungen:** Grossrat Roland Dörig, Appenzell  
Grossrat Marco Züger, Appenzell

Landammann Carlo Schmid-Sutter

**Absolutes Mehr:** 24

**Traktandenliste:**

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

**Protokoll der Session vom 20. November 2006**

**Das vorgelegte Protokoll wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.**

**3.**

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde) (2. Lesung)**

Referent: Landammann Bruno Koster  
33/2/2006: Antrag Standeskommission

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I. - III.**

Keine Bemerkungen.

**Der Grosse Rat heisst den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde) in zweiter Lesung mit 46 Ja-Stimmen einstimmig gut.**

**4.****Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe) (2. Lesung)**

Referent: Landammann Bruno Koster  
49/2/2006: Antrag Standeskommission

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I.**

Grossrat Josef Schefer, Rüte, beantragt, den Art. 27 Abs. 2 KV wie folgt zu ergänzen:

"<sup>2</sup>Änderungen der Bezirksgrenzen bedürfen der übereinstimmenden Beschlüsse aller betroffenen Bezirke und werden mit deren Genehmigung durch den Grossen Rat wirksam."

Er begründet seinen Antrag insbesondere damit, dass die betreffenden Bezirke bei Grenzänderungen mitreden könnten.

In der Diskussion macht Landammann Bruno Koster geltend, es sei mit dem Art. 27 Abs. 2 KV bewusst eine offene Formulierung gewählt worden und es sei für ihn undenkbar, dass der Grosse Rat gegen die Bezirke handle.

Es wird auch geltend gemacht, mit der Formulierung des Antrages von Grossrat Josef Schefer könnte der Grosse Rat die Grenzen nicht festlegen, sondern Grenzänderungen nur genehmigen. Auch müssten bei Berücksichtigung des Antrages Schefer die Schul- und Kirchgemeinden auch in den Art. 27 Abs. 2 KV aufgenommen werden. Zu Fragen Anlass könne der Antrag Schefer auch dann geben, wenn sich die Bezirke nicht einig seien.

Grossrat Josef Schefer erklärt sich bereit, das Wort "übereinstimmend" in seinem Antrag zu streichen.

Grossrat Josef Manser, Gonten, beantragt, der Antrag von Grossrat Josef Schefer sei mit den Kirch- und Schulgemeinden zu ergänzen.

In einer ersten Abstimmung obsiegt der Antrag Manser mit zwei gegen den Antrag Schefer mit einer Stimme. In einer weiteren Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat mit grosser Mehrheit mit der Fassung der Standeskommission einverstanden.

**Ziff. II.**

Keine Bemerkungen.

**Der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe) wird vom Grossen Rat in zweiter Lesung mit 45 Ja-Stimmen und einer Enthaltung verabschiedet.**

**5.**

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte) (2. Lesung)**

Referent: Landammann Bruno Koster  
34/2/2006: Antrag Standeskommission

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**Der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte) wird vom Grossen Rat in zweiter Lesung mit 46 Ja-Stimmen einstimmig verabschiedet.**

**6.****Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**  
**(2. Lesung)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser  
27/2/2006: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, führt aus, die ReKo habe sich sehr eingehend mit dem Art. 13 Abs. 5 GOG auseinandergesetzt. Richtig sei, dass im Art. 13 Abs. 5 GOG nicht vom Kantonsgerichtspräsidenten, sondern von den Gerichtspräsidenten die Rede sei. Die Mitglieder der ReKo hätten sich auch klar dafür ausgesprochen, dass im Gerichtsorganisationsgesetz die Gewaltentrennung in jedem Fall gewährleistet sein müsse. Die Kommission habe sich mit Stichentscheid des Präsidenten für den Antrag der Standeskommission ausgesprochen. Ein Minderheitsantrag werde in der Detailplanung vorgelegt.

**Damit ist Eintreten beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I.****Antrag der Standeskommission zu Art. 13 Abs. 5 GOG:**

"<sup>5</sup>Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest."

Grossrat Albert Koller, Appenzell, weist zu Beginn der Diskussion auf einen orthographischen Fehler in Art. 13 Abs. 2 "Bezirksgerichtspräsident" hin.

Grossrat Anton Heim, Appenzell, Mitglied der ReKo, führt an, nach seiner Meinung stelle sich in der Tat die Frage, ob eine allfällige Differenzbereinigung durch den Grossen Rat erfolgen sollte. Nach seiner Meinung sollte dieser Satz gestrichen werden. Andererseits scheine es ihm richtig zu sein, dass die Gerichtspräsidenten von Anfang an eine wichtige Rolle einnehmen würden und zusammen mit der Standeskommission die Etatstellen und die Besoldung festlegen sollten. Da die Regelung des Art. 13 Abs. 5 einen heiklen Bereich der Gewaltentrennung betreffe, sollte nach seiner Meinung die von der Standeskommission vorgeschlagene Formulierung dahingehend geändert werden, dass die Gerichtspräsidenten zuerst genannt werden und die Standeskommission erst an zweiter Stelle. Damit wäre Gewähr geboten, dass die Standeskommission bei der Festlegung der Besoldung ebenfalls eingebunden wäre.

In der nachfolgenden Diskussion wird insbesondere geltend gemacht, die Anstellung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals liege primär in der Zuständigkeit der Gerichtspräsidenten. Die Standeskommission habe lediglich die Etatstellen und die Besoldung in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten festzulegen.

Sodann wird angefragt, wie vorzugehen sei, wenn sich die Standeskommission und die Gerichtspräsidenten nicht einig seien.

Landammann Bruno Koster führt an, es wäre möglich, in diesem Falle an die StwK zu gelangen. Es sei aber auch in Betracht zu ziehen, dass insbesondere die Etatstellen über das Budget durch den Grossen Rat gutgeheissen werden müssten.

Gemäss Grossrat Hans Büchler, Appenzell, sollten gerade wegen dieser Budgethoheit allfällige Differenzen vom Grossen Rat bereinigt werden, sodass der entsprechende Satz wiederum in den Art. 13 Abs. 5 aufgenommen werden sollte.

**In einer ersten Abstimmung wird im Grundsatz der Antrag der Standeskommission mit grossem Mehr gutgeheissen. Die Frage, ob bei Differenzen der Grosse Rat entscheiden soll, wird mit 28 zu 13 Stimmen abgelehnt, so dass der entsprechende Satz nicht in den Art. 13 Abs. 5 aufgenommen wird.**

**In einer weiteren Abstimmung erklären sich 41 Ratsmitglieder mit dem Antrag der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft einverstanden.**

**Ziff. II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) mit 44 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen verabschiedet.**



## 7.1.

### Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (2. Lesung)

Referenten:                      Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo  
  Landammann Bruno Koster  
42/2/2006:                         Antrag Standeskommission

**Eintreten wird beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziff. I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) mit 46 Ja-Stimmen einstimmig gut.**

## 7.2

### Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) (2. Lesung)

Referenten:                      Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo  
  Landammann Bruno Koster  
43/2/2006:                        Antrag Standeskommission

**Eintreten wird beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziff. I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) vom Grossen Rat mit 46 Ja-Stimmen einstimmig verabschiedet.**

**8.****Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG) (2. Lesung)**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller  
25/2/2006: Antrag Standeskommission

In seinem Eintretensreferat führt der Präsident der vorberatenden Kommission, Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, u.a. aus, gemäss der vorliegenden Fassung von Art. 13 habe die Standeskommission festzulegen, was in den Statuten geregelt werden müsse. Wie die Statuten von der Flurkommission bzw. der Flurgenossenschaft ausformuliert würden, darauf habe die Standeskommission grundsätzlich keinen Einfluss. Insbesondere die Regelung betreffend Fahrrechte und Fahrbeschränkungen sei bei Flurstrassen, die in touristisch oder landschaftlich sensible Gebiete führen würden, sehr wichtig und im allgemeinen Interesse. Es sei wichtig, dass eine übergeordnete Stelle im ganzen Kantonsgebiet die gleichen Massstäbe setze und eine einheitliche Praxis anwende. Mit dem Antrag der vorberatenden Kommission, den Art. 13 mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen, solle der Standeskommission die Kompetenz erteilt werden, andere als in den Statuten festgelegte Fahrrechte und/oder Fahrbeschränkungen zu erlassen. Die Standeskommission sollte dort einschreiten können, wo die Flurgenossenschaft Regelungen treffe, die den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen würden. Die normale und übliche Benutzung der Flurstrassen durch die Landwirtschaft und andere Anstösser solle weiterhin möglich sein.

**Eintreten ist unbestritten.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Art. 1 - 12**

Keine Bemerkungen.

**Art. 13**

Antrag Kommission für Wirtschaft zur Ergänzung von Art. 13 Abs. 2 FIG:

"<sup>2</sup>Im öffentlichen Interesse kann die Standeskommission nach Anhörung der betreffenden Flurgenossenschaft andere als in den Statuten festgelegte Fahrrechte und/oder Fahrbeschränkungen erlassen. Diese Vorschrift ist auch auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Statuten anwendbar."

Zum Antrag der WiKo wird ausgeführt, die Standeskommission sollte sich nicht in die Hoheit der Flurgenossenschaften einmischen. Zudem sehe der Art. 43 Abs. 1 FIG vor, dass bei Streitigkei-

ten der Genossenschafter unter sich oder mit der Genossenschaft, falls eine gütliche Einigung nicht herbeigeführt werden könne, der Bezirksrat einen Entscheid zu fällen habe.

Diesen Überlegungen wird entgegnet, es gehe beim neuen Art. 13 Abs. 2 FIG grundsätzlich nicht um eine Einmischung in die Hoheit der Flurgenossenschaft. Wenn deren Fahrrechte und/oder Fahrbeschränkungen aber nicht im öffentlichen Interesse liegen würden, sollte eine übergeordnete Behörde im ganzen Kantonsgebiet die gleichen Massstäbe ansetzen und eine einheitliche Praxis gewährleisten.

**In der Abstimmung wird der Antrag der WiKo mit grossem Mehr gutgeheissen.**

#### **Art. 14 - 31**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 32 und 33**

Gemäss der Ergänzungsbotschaft schlägt die Ständekommission in Anlehnung an den Antrag von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, folgenden Wortlaut der Art. 32 und 33 vor:

##### *"Art. 32 Unterhaltssperimeter / verursachergerechte Beiträge*

<sup>1</sup>Die Schätzungskommission legt nach Beendigung des Werkes aufgrund des Interesses der beteiligten Grundeigentümer und/oder des Verursacherprinzipes einen Unterhaltssperimeter fest, welcher den betroffenen Genossenschaffern zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

<sup>2</sup>Anstelle oder in Ergänzung zum Unterhaltssperimeter kann die Flurgenossenschaftsversammlung verursachergerechte Beiträge festlegen.

<sup>3</sup>Der Unterhaltssperimeter und die verursachergerechten Beiträge sind nach deren Annahme durch die Genosschafter während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme für die Beteiligten aufzulegen, welche schriftlich zu benachrichtigen sind. Innert der Auflagefrist können der Unterhaltssperimeter bzw. die verursachergerechten Beiträge mit Einsprache beim Bezirksrat angefochten werden. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Ständekommission erhoben werden.

<sup>4</sup>Wird die prozentuale Verteilung des Bauperimeters als Unterhaltssperimeter übernommen, entfällt das Verfahren nach Abs. 3 dieses Artikels.

##### *Art. 33 Änderung des Unterhaltssperimeters / der verursachergerechten Beiträge*

<sup>1</sup>Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse sind der Unterhaltssperimeter und die verursachergerechten Beiträge auf Beschluss der Kommission der Flurgenossenschaft anzupassen. Für das diesbezügliche Verfahren gilt Art. 32 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes.

<sup>2</sup>Den beteiligten Grundeigentümern steht das Recht zu, zuhanden der Flurgenossenschaftsversammlung eine Änderung des Unterhaltspimeters oder der verursachergerechten Beiträge zu beantragen. Lehnt diese die Änderung ab, steht dem Antragsteller innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Standeskommission zu."

**Diesen Anträgen der Standeskommission erwächst keine Opposition.**

Sodann hat es die Standeskommission als richtig erachtet, auf Anregung von Grossrat Kurt Rusch, Gonten, im Art. 33 Abs. 2 Folgendes vorzusehen:

"<sup>2</sup>... . Lehnt diese die Änderung ab, steht dem Antragsteller innert 30 Tagen das Einsprache-recht an den Bezirksrat zu. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden."

**Auch dieser Ergänzung des Art. 33 Abs. 2 erwächst keine Opposition.**

**Der Grosse Rat heisst das Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG) in der Schlussabstimmung mit 43 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen gut.**

9**Verordnung über die Schätzung von Grundstücken (2. Lesung)**

Referenten: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo  
Säckelmeister Paul Wyser  
41/2/2006: Antrag Standeskommission

Grossrat Alfred Inauen, Präsident der vorberatenden WiKo, führt aus, die Kommission erkläre sich mit der von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft vorgeschlagenen Änderung von Art. 10 einverstanden.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Art. 1 - 6**

Keine Bemerkungen.

**Art. 7**

Nach Auffassung von Grossrat Anton Heim, Appenzell, sollten in Art. 7 Abs. 1 auch die Baurechtsnehmer aufgenommen werden, da eine Zwischenrevision der Grundstückschätzungen nicht nur auf Verlangen des Grundeigentümers, sondern auch auf Verlangen von Baurechtsberechtigten durchgeführt werden sollte.

Säckelmeister Paul Wyser antwortet, die Baurechtsnehmer seien den Grundeigentümern in Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung gleichgestellt.

Grossrat Anton Heim zieht aus diesem Grunde seinen Antrag zurück.

**Art. 8 und 9**

Keine Bemerkungen.

**Art. 10**

Die Standeskommission schlägt nach Prüfung der Voten anlässlich der Session vom 20. November 2006 folgenden Wortlaut von Art. 10 der Verordnung vor:

"<sup>1</sup>Das kantonale Schätzungsamt hat das Ergebnis der Schätzung dem Grundeigentümer und dem Nutzniesser schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Auf entsprechendes Begehren ist diesem auch das Schätzungsprotokoll auszuhändigen.

<sup>2</sup>Der kantonalen Steuerverwaltung ist eine Kopie des Schätzungsprotokolls zu übermitteln.

<sup>3</sup>Die Grundbuchämter werden vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist."

**Der Grosse Rat erklärt sich oppositionslos mit dem Antrag der Ständekommission einverstanden.**

**Art. 11 - 15**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.**

**10.**

**Verordnung über das Eichwesen**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser  
54/1/2006: Antrag Standeskommission

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Art. 1 und 2**

Keine Bemerkungen.

**Art. 3**

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, erkundigt sich, ob bei den Tanksäulen wie bei den Waagen pro Tanksäule Rechnung gestellt werde. Dies wird von Landesfähnrich Melchior Looser bejaht.

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über das Eichwesen einstimmig gut.**



**11.****Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglementes des Grossen Rates**

Referent: Grossratspräsident Emil Bischofberger  
55/1/2006: Antrag Büro des Grossen Rates

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I. - IV.**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. V.**

Grossrat Hans Büchler, Appenzell, geht der neue Art. 33 Abs. 2 zu weit, da bei der Unvereinbarkeit der Mitglieder des Büros als Mitglieder einer vorberatenden Kommission verschiedene Mitglieder des Grossen Rates davon abgehalten werden könnten, sich in das Büro wählen zu lassen. Er schlägt deshalb vor, den Art. 33 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

"<sup>2</sup>Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates können nicht gleichzeitig Präsident einer vorberatenden Kommission sein."

Diesem Antrag wird mit der Begründung widersprochen, es dürfte weiterhin kein Problem sein, Mitglieder in das Büro zu finden.

**Dem Antrag Büchler wird in der Folge mit grossem Mehr zugestimmt.**

**VI.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglementes des Grossen Rates mit der beschlossenen Änderung mit grossem Mehr gutgeheissen.**

**12.****Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster  
51/1/2006: Antrag Standeskommission

In seinem Eintretensreferat führt der Präsident der vorberatenden WiKo, Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, an, die WiKo empfehle dem Grossen Rat einstimmig, auf dieses Geschäft einzutreten. Sie schlage vor, den Art. 1 in dem Sinne zu ergänzen, dass klar zum Ausdruck kommt, dass nur die BVG-Aufsicht, nicht jedoch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstellt wird.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Art. 1**

Die WiKo schlägt folgenden Wortlaut von Art. 1 vor:

<sup>1</sup>"Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt im Bereich der BVG-Aufsicht der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 bei.

<sup>2</sup>"Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verbleibt beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh."

**Dem Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Änderung des Art. 1 des Grossratsbeschlusses wird mit grossem Mehr zugestimmt.**

**Art. 2 und 3**

Keine Bemerkungen.

Die Frage, wie es sich mit den Kosten verhalte, beantwortet Landammann Bruno Koster dahingehend, dass der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht für den Kanton keine Kosten ergebe.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.**

**13.****Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat betreffend Nutzensauszahlung der Korporationen**

Referent: Landammann Bruno Koster  
53/1/2006: Antrag Standeskommission

Der Antragsteller, Grossrat Albert Koller, Appenzell, dankt nach der entsprechenden Einführung von Landammann Bruno Koster in das Geschäft der Standeskommission für die Bemühungen und den Bericht. Weiter führt er aus, die Tatsache, dass die Verantwortlichen es nicht für nötig erachteten, ein solches Vorhaben miteinander an einem Tisch zu diskutieren, bestärke in ihm den Verdacht, dass der Eigennutz weit höher eingestuft werde als eine grosszügige Weitsicht. Er sei überzeugt, dass die Bezirke von einer von ihm vorgeschlagenen Bodenpolitik der Korporationen profitieren würden, da mit diesem Modell, vorab in den umliegenden Dörfern, der Aufschwung ohne grossen Einsatz von Steuergeldern angekurbelt werden könnte. Aufgrund des Berichtes aber verbleibe ihm lediglich die Bitte an die Standeskommission als Aufsichtsbehörde, in Zukunft ein waches Auge auf die Verwendung der Korporationsvermögen zu richten.

**Der Grosse Rat nimmt vom Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat betreffend Nutzensauszahlung der Korporationen Kenntnis.**

**14.****Landrechtsgesuche**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo  
47/1/2006: Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen erteilt:

- **Mehmed Hasanovic**, geb. 1988 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Mettlenstrasse 16, 9050 Appenzell.
- **Edina Krizevac**, geb. 1989 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, Ringstrasse 21, 9050 Appenzell.
- **Bileyda Keskinarslan**, geb. 1987 in der Türkei, türkische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Zielstrasse 25, 9050 Appenzell.

Das Gesuch eines Ehepaares wird vom Grossen Rat abgelehnt.

**15.**

**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 29. April 2007**

Referent: Landammann Bruno Koster  
1/1/2007: Antrag Standeskommission

Das Wort zur Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 29. April 2007, wird nicht gewünscht.

**In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat mit der vorgelegten Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 29. April 2007, einstimmig einverstanden.**

**16.****Mitteilungen und Allfälliges**

Unter diesem Traktandum wird Folgendes ausgeführt:

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, führt aus, ein neugewähltes Mitglied des Grossen Rates habe verständlicherweise wenig Kenntnisse über die Aufgaben und die Tätigkeiten der Mitglieder des Grossen Rates. Er möchte daher das Büro ersuchen zu prüfen, ob in Zukunft eine Einführung der Neumitglieder durchgeführt werden könnte.

Grossratspräsident Emil Bischofberger nimmt die Anregung zur Prüfung entgegen.

- Grossrat Walter Messmer, Appenzell möchte dem Büro die Prüfung der Frage übergeben, ob die Anreden im Grossen Rat mit "Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren" nicht auf "Sehr geehrte Damen und Herren" gekürzt werden könnte. Er sei zwar durchaus der Meinung, dass nicht alle Traditionen aufgegeben werden sollten, eine verkürzte Anrede im Grossen Rat wäre aber einfacher und auch kürzer.

Grossratspräsident Emil Bischofberger ist bereit, auch diese Anregung zu prüfen.

9050 Appenzell, 19. Mai 2017

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser